

BGer 5A 635/2017 vom 12. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_635_2017

FR: TF 5A 635/2017 du 12 avril 2018

IT: TF 5A 635/2017 del 12 aprile 2018

Regeste

Grundstückverwertung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 90 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Anträge zu enthalten und nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, dass eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG die fristgerechte Anfechtung einer Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts voraussetze. Vorliegend sei unklar, welche konkrete behördliche Anordnung die Beschwerdeführerin anfechte. Die Beschwerdefrist gegen Verfügungen, gegen welche sich die Beschwerdeführerin - soweit erkennbar - zu richten scheine, sei bereits lange abgelaufen. Die erhobenen Rechtsmittel (insbesondere gegen die Steigerungsanzeige vom 16. Mai 2014, gegen die Verwertung des Grundstücks als Ganzes, gegen das Lastenverzeichnis oder gegen den Steigerungszuschlag), die die Rügen der Beschwerdeführerin bereits behandelt hätten, seien rechtskräftig erledigt bzw. abgewiesen worden. Es fehle somit an einem Anfechtungsobjekt. Auf im Zwangsvollstreckungsverfahren bereits entschiedene Fragen könne nicht zurückgekommen und die Verwertung des Grundstücks als Ganzes abermals überprüft werden. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, dass in dieser Sache immer wieder die Grundpfandversteigerungsanzeige vom 6. November 2013 mit derjenigen vom 6. November 2014 verwechselt bzw. vermischt worden sei, hätte sie dies rechtzeitig rügen müssen. Nicht zu beachten seien vor Obergericht neu erhobene Tatsachenbehauptungen (das Betreibungsamt habe verfälschte Auszüge aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister ihres Ehemannes an die Aufsichtsbehörden gesandt, um so die Versteigerung des Grundstücks als Ganzes zu erreichen; das Betreibungsamt führe geheime Pfändungs- und Betreibungsregister, von denen das Betreibungsamt V. _____, wo ihr Ehemann nun wohne, keine Kenntnis habe; das Betreibungsamt führe gegen die Beschwerdeführerin fiktive Betreibungs- und Verwertungsbegehren bzw. habe schon beglichene Forderungen benutzt, um die Versteigerung des Grundstücks als Ganzes

durchzuführen; das Betreibungsamt habe mit einem raffinierten Lügengebäude verhindert, dass die Gerichte das Lastenverzeichnis genau prüften).

E. 3

Vor Bundesgericht bringt die Beschwerdeführerin vor, das Betreibungsamt habe keine Lastenbereinigung (Art. 140 SchKG) vorgenommen. Entgegen der Ansicht des Obergerichts habe sie sich gegen das Lastenverzeichnis gewehrt, doch sei ihre Eingabe bloss als Beschwerde behandelt und kein Lastenbereinigungsverfahren durchgeführt worden. Bei diesem Einwand handelt es sich lediglich um eine (zumindest teilweise neue) Variante des immer gleichen Vorbringens, dass das Betreibungsamt bei der Abwicklung der Zwangsverwertung nicht rechtmässig vorgegangen sei. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang geltend macht, dass das Betreibungsamt den Umfang der Forderungen aufgebläht und die Liste der Gläubiger verlängert habe, um die beabsichtigte Versteigerung zu rechtfertigen, so übergeht sie, dass ähnliche Behauptungen zu den angeblichen Machenschaften des Betreibungsamts bereits vor Obergericht neu und damit unzulässig waren. Was die Erstellung des Lastenverzeichnisses betrifft, so setzt sie sich nicht damit auseinander, dass sie allfällige Mängel seines Inhalts oder des Verfahrens bereits damals hätte rügen können und müssen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie hätte geltend machen wollen, dass ihre Eingaben im Zusammenhang mit der Lastenbereinigung nicht richtig verstanden worden seien. Soweit anhand der für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts (Art. 105 Abs. 1 BGG) ersichtlich, erhebt sie im Zusammenhang mit der Rüge der Verletzung von Art. 140 SchKG zudem neue Tatsachenbehauptungen (insbesondere bezüglich ihrer damaligen Eingaben). Dies ist unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG). Sie behauptet zwar, ihre damaligen Eingaben befänden sich in den kantonalen Akten. Diese Eingaben sind in den Beilagenverzeichnissen ihrer beiden kantonalen Beschwerden des vorliegenden Verfahrens jedoch nicht aufgeführt und es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die kantonalen Akten nach diesen Unterlagen zu durchsuchen. Auch aus diesem Grund ist darauf nicht weiter einzugehen. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich ihre Manipulationsvorwürfe an die Adresse des Betreibungsamts wiederholt (Führung fiktiver Register etc.), fehlt ebenfalls jegliche Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen. Die Beschwerde enthält damit keine genügende Begründung. Auf sie ist nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.